

damit die Gegenüberstellung von den zu Vernehmenden nicht dazu ausgenutzt wird, den Zeugen oder Beschuldigten einzuschüchtern, der Aussagen gemacht hat, die den anderen überführen, oder ein Übereinkommen zu treffen.

Während der Gegenüberstellung darf der Untersuchungsführer die beiden zu Vernehmenden buchstäblich nicht aus den Augen lassen, damit sie nicht irgendwelche Zeichen austauschen, sich Zettelchen zuschieben oder sich auf sonstige Weise miteinander verständigen. Er muß dem Verlauf der Gegenüberstellung aufmerksam folgen und während der ganzen Zeit die Zügel der Vernehmung in den Händen behalten. Der Untersuchungsführer kann unnötige Fragen abbiegen und die notwendigen Präzisierungen und Abänderungen dadurch erreichen, daß er Ergänzungsfragen stellt und damit die Gegenüberstellung in die richtigen Bahnen lenkt. Manchmal kann es jedoch taktisch zweckmäßig sein, einem der zu Vernehmenden die Möglichkeit einzuräumen, dem anderen unmittelbar Fragen zu stellen, um diesen der erlegenen Aussagen zu überführen. Zum Zwecke der Aufklärung des Verbrechens und der völligen Entlarvung seiner Teilnehmer ist es zum Beispiel in manchen Fällen nützlich, den zu Vernehmenden bei der Gegenüberstellung die Möglichkeit zu geben, alles, was sie gegeneinander vorzubringen haben, auszusprechen. Dabei können früher nicht bekannte, aber für die Sache sehr wichtige Umstände ans Tageslicht kommen.

Es hat in der Praxis schon Fälle gegeben, in denen der Beschuldigte, über das Verhalten seines Mittäters empört, bei der Gegenüberstellung aus Rache alles mitteilte, was ihm über die verbrecherischen Handlungen des anderen bekannt war, und dabei Fakten aufdeckte, von denen der Untersuchungsführer vorher nichts wußte. Aber auch in diesen Fällen muß der Untersuchungsführer die Führung der Vernehmung in der Hand behalten. Auf keinen Fall darf er zulassen, daß die Fragen und Erwidern der zu Vernehmenden in ein zielloses Gezänk ausarten, das von ihnen bewußt zu dem Zweck inszeniert worden sein kann, um sich unter diesem Deckmantel über die Aussagen zu einigen. Dabei nutzen die Beschuldigten manchmal eine Hilflosigkeit des Untersuchungsführers aus, um ihrem Mittäter oder dem Zeugen, der sie der Verbrechensbegehung überführen kann, Furcht einzujagen, und die Gegenüberstellung bringt auf diese Weise der Sache, anstatt sie zu fördern, nur Schaden ein.

Wenn bei den bei der Gegenüberstellung zu Vernehmenden bezüglich zweitrangiger Umstände auseinanderlaufende Interessen bestehen, so gelingt es manchmal, dieses Moment auszunutzen, um zum Hauptfakt richtige Aussagen zu erhalten. Zu diesem Zweck muß der Untersuchungsführer die Gegenüberstellung mit der Klärung jener zweitrang-